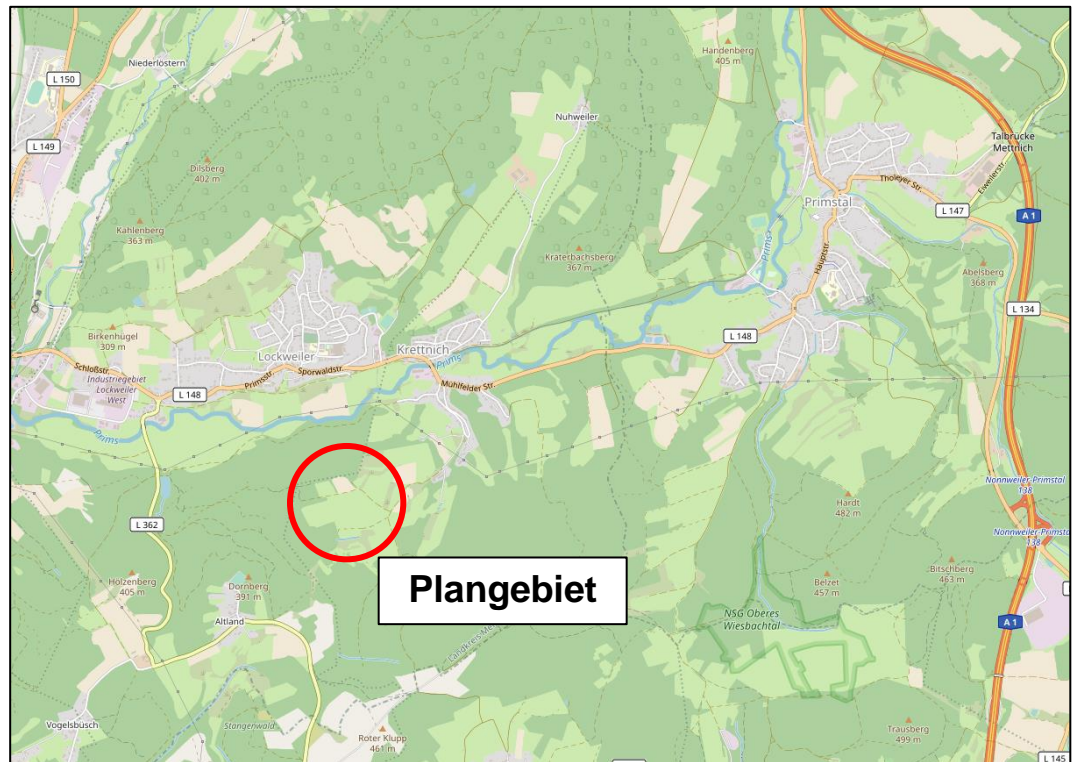


STADT WADERN

Bebauungsplan „SOLARANLAGE KRETTNICH“ im Stadtteil Krettnich mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans



Quelle: Open Streetmap, genordnet, ohne Maßstab

Kurzbegründung

Stand: August 2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1. BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Stadt Wadern



Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	3
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE	4
4	BESTANDSSITUATION	4
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN.....	6
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	6
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	9
8	UMWELTBERICHT	9

1 VORBEMERKUNGEN

Ausgangssituation und Planungserfordernis

Nach der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen¹ soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Hierfür wurden landwirtschaftlich genutzte Flächen in benachteiligten Gebieten für Freiflächensolaranlagen geöffnet.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen ca. 1 km südlich der Stadtteile Lockweiler bzw. Krettnich soll ein Solarpark als Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.

Damit das Vorhaben der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schafft.

Bauleitplanung

Mit der Änderung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Mit der Bearbeitung der Bauleitpläne wurde die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

Verfahren

Der Rat der Stadt Wadern hat die Beschlüsse zur Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne, welche für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen notwendig sind, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Um möglichst früh im Verfahren für die weitere Planung wichtige Informationen zu erhalten, soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) durchgeführt werden. Ferner soll zeitnah die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt werden.

Bei der vorliegenden Begründung handelt es sich um eine Kurzbegründung, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zugrunde gelegt wird. Im Zuge der weiteren Planung erhalten die einzelnen Bauleitpläne jeweils gesonderte Begründungen gemäß § 5 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 8 BauGB, die Aufschluss über die Ziele und Inhalte der Planungen, wesentliche sich unterscheidende Lösungen und die derzeit absehbaren Auswirkungen der Planung liefern. Ebenso werden die Planzeichnungen im weiteren Verfahren (Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

Es ist beabsichtigt, einen gemeinsamen Umweltbericht zu erstellen. Die Inhalte richten sich nach den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt² trifft für das eigentliche Plangebiet noch keine entsprechende Festlegung.

¹ Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 6. Dezember 2018 in Verbindung mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen vom 13. März 2021

² Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Angrenzend an das Plangebiet ist ein Vorranggebiet für Freiraumschutz vorhanden.

LEP Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

FNP

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wadern stellt die Grünlandflächen innerhalb der Geltungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit die geplanten Festsetzungen aus den Darstellungen entwickelt werden können.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIETE

Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich ca. 1 km südlich der Siedlungskerne von Lockweiler und Krettnich.

Plangebiet

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 14 ha. Der Aufstellbereich für die Solarmodule soll dabei auf eine Flächengröße von 10 ha begrenzt werden.

Abbildung: Lageplan mit dem Geltungsbereich des Bauungsplans, genodet, ohne Maßstab



Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene öffentlich gewidmete Verlängerung des Messbachweges und wird dann bis an den Geltungsbereich herangeführt.

Der Netzanschluss erfolgt in Richtung Umspannanlage Wadern.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die weitere Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bauverfahrens
Geologie/ Boden	Kreuznach-, Wadern- und Donnersberg-Formation; Trochitenkalk (nur im Bereich erhöhter Mächtigkeit Büschfeld - Perl - Faha dargestellt) ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; Bodenareal des Paläozoikums (Sedimentgesteine); Böden aus Rotliegendem (Wadern Formation); Gründigkeit: mittel bis tief	Entsprechende Festsetzungen zur Gründung und Versiegelung von Flächen. /
	Altlasten sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis zu Altlasten.
Hydrologie	Waderner Schichten (ru2), Tholeyer Schichten (ru3) / Wasserleitvermögen: nennenswert	Entsprechende Festsetzungen zur Versickerung und Versiegelung von Flächen.
	Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.	/
	Der Geisborn verläuft ca. 100 m südlich des Plangebiets; der Messbach verläuft ca. 150 m östlich des Plangebiets.	/
	Die Fläche wird erstmals bebaut, so dass die Vorgaben des § 49a SWG anzuwenden sind.	Entsprechende Festsetzungen zum Umgang mit dem Niederschlagswasser.
Klima	Die Grünlandflächen stellen kaltluftproduzierende Flächen dar. Die Luft fließt zum Teil in Richtung Messbach.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen und Freihaltung von Flächen.
Biotoptypen	Grünland; Feldwege	Biotoptypen-Kartierungen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung; keine rechnerische Bilanzierung
Fauna/ Flora	Die vorhandenen Strukturen sind Lebensraum für unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen.	Strukturkartierung zur Lebensraumpotenzialabschätzung; Biotoptypenkartierungen und faunistische Kartierungen von relevanten Artgruppen; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung
Schutzgebiete/ -objekte	Das Landschaftsschutzgebiet „Wald südlich der Prims zwischen Wadern-Bueschfeld und Wadern-Altland“ grenzt nördlich an das Plangebiet an. Naturpark „Saar-Hunsrück“ Geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.	/ Entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung Biotoptypenkartierungen
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Die Vorhabenfläche bildet eine landwirtschaftliche Fläche. In nördliche und westliche Richtung grenzt ein Waldgebiet an. Des Weiteren sind mehrere Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden. Die vorhandenen Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Die Anlage ist vom Siedlungsrand durch Wald- sowie Hecken- und Gehölzstrukturen räumlich getrennt und nicht unmittelbar einsehbar. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen
Siedlungsstrukturen	Der Abstand zu nächsten Siedlungsstrukturen beträgt ca. 750 m; der Abstand zum „Pflegeheim Haus Mühlberg“ beträgt ca. 300 m.	Entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von Gehölzstrukturen
Denkmalschutz	Denkmäler sind nicht bekannt.	Entsprechender Hinweis
Sachgüter	Auf dem Flurstück 229/12 befindet sich ein Funkmast. Dieser soll auf dem Flurstück 229/14 neu errichtet werden. Der geplante Aufstellbereich ist aus dem Geltungsbereich des Bauverfahrens ausgelassen worden.	Der Errichter und Betreiber des Funkturms und der Sendeanlagen am Funkturm sowie hierzu zuständige Behörden sind in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen. Entsprechende planerische und technische Vorgaben sind im Planverfahren zu

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bauverfahrens
		berücksichtigen.

Kartierungen

Es erfolgten bereits floristische und faunistische Kartierungen. Der Umfang der Kartierungen orientierte sich dabei an den vorhandenen Strukturen sowie den Erkenntnissen aus dem Bauverfahren zum Solarpark Lockweiler. Es wurden die Artgruppen: Brutvögel, Rast- und Gastvögel, Reptilien und Falter (Zielarten) erfasst sowie eine Biotoptypenkartierung mit Artenliste durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Zuge des weiteren Verfahrens in den Umweltbericht eingestellt.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Die Grundkonzeption basiert auf der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Für die Anlage sowie die notwendigen Infrastruktureinrichtungen soll ein Sondergebiet festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll durch eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie die Höhe der baulichen Anlagen (Mindesthöhe Modultische 0,5 m, maximale Höhe baulicher Anlagen 3,5 m) bestimmt werden. Die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden gesichert. Zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft werden entsprechende Festsetzungen für Anpflanzungen getroffen.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung, da die Festsetzungen noch zu konkretisieren sind. Gleiches gilt für die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Aufgrund der geplanten Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Verkehr / Gesunde Wohn- und Arbeits-Verhältnisse

Mit der Errichtung der Anlage ist ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Mit dem eigentlichen späteren Betrieb ergibt sich nur ein gelegentliches Anfahren für die Wartungsarbeiten. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind damit nicht zu erwarten.

Auf Grund der Abstände der Flächen zu den nächsten Siedlungskörpern sind keine Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Mit der Anlage sind auch keine Immissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung/ soziale u. kulturelle Bedürfnisse/ Kirchen

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich und hat keine direkte Anbindung zum Siedlungskörper bzw. ist die für ein Wohngebiet erforderliche Erschließung nicht gegeben. Die Flächen stehen damit für Wohnnutzungen nicht zur Verfügung.

Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Dem Belang von Sport, Freizeit und Erholung wird dem Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen Rechnung getragen. Auswirkungen auf die Belange sind damit nicht zu erwarten.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Auf Grund der Lage des Standortes sind negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Der Standort ist durch die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung sowie den im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen vorgeprägt. Es besteht kein direkter Bezug zur Ortslage bzw. grenzt der Standort Wald- und Gehölzstrukturen an, wodurch dieser eine isolierte Lage aufweist. Direkt angrenzend befindet sich ein Funkmast und ein Holzrückeplatz. Der Funkmast soll neu errichtet und der alte Funkmast abgebaut werden. Mit den geplanten zulässigen Nutzungen und Einrichtungen wird es zu einer Veränderung des kleinräumigen Landschaftsbildes kommen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild entstehen, insbesondere, da der angrenzende Gehölz-/Baumbestand erhalten bleibt.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Mit der geplanten Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Standort kommt es zu einer Veränderung der Flora und Fauna. Da die Fläche zukünftig eingezäunt ist und die Flächen nur extensiv gepflegt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Veränderungen positiv auswirken werden. Die geplanten Anpflanzungen führen zusätzlich zu einer Verbesserung für Flora und Fauna. Die genauen Auswirkungen auf die Flora und Fauna werden nach Abschluss der Kartierungen näher betrachtet und bewertet. Dabei werden auch die Auswirkungen auf streng geschützte Arten untersucht.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen überplant, wobei die Flächen unterhalb der Module weiterhin als extensive Grünlandflächen genutzt werden können. Die Zugänglichkeit der Fläche wird durch die notwendige Zaunanlage eingeschränkt, wobei die Flächen derzeit auf Grund der vorhandenen Nutzungen nicht betreten werden.
Boden/ Wasser	Der Eingriff in den Untergrund bzw. den Boden beschränkt sich auf die Aufständigung der Module, für welche keine Fundamente notwendig sind. Hinzu kommen die notwendigen unterirdisch verlegten elektrischen Leitungen zwischen den aufgeständerten Modulen bzw. zur Trafostation. Die Station stellt eine punktuelle Versiegelung dar, welche

Faktoren	Auswirkungen
	sich auf eine kleine Fläche beschränkt. Für die Wartung sind zukünftig Wege notwendig, welche jedoch auf den wesentlichen Umfang beschränkt werden. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern sowie auch im Bereich der Modulaufstellfläche eine durchgehende Wiesenstruktur erhalten bleiben, so dass sich keine negative Auswirkungen bezüglich Erosion ergeben.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch zukünftig seine Funktion als kaltluftproduzierende Fläche. Innerhalb des Gebiets wird es in geringem Umfang bzw. nur punktuell zu Versiegelungen kommen. Die Auswirkungen sind als nicht erheblich zu beurteilen.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits beeinträchtigt. Mit den geplanten Nutzungen der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass das Wirkungsgefüge gleichbleiben bzw. sich sogar verbessern wird (extensive Bewirtschaftung ohne den Einsatz von Düngemitteln).
Landschaft	Die zukünftig zulässige PV-Freiflächenanlage hat Auswirkungen auf die Landschaft, wobei die Anpflanzungen dazu beitragen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Einrichtungen verändern bzw. kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vielfalt insbesondere durch die extensive Nutzung erhöhen wird. Im Detail wird dies im Zuge der weiteren Planung differenziert zu betrachten sein.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes bzw. sind, auf Grund der Planungen und der Abstände, keine Auswirkungen auf die Gebiete im Umfeld zu erwarten.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen bzw. Unfällen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es werden jedoch keine Nutzungen zulässig sein, die ein erhebliches oder besonderes Gefährdungspotential aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und auf Grund der geringen Größe und der Art der zulässigen Anlagen und Nutzungen schwere Unfälle und Katastrophen ausgeschlossen sind.

Es wird keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Auf Grund der Nutzung der Flächen bzw. der geplanten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass es zu einer Verbesserung der ökologischen Funktion der Flächen kommen wird.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden die Voraussetzungen zur Einrichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen. Im Zuge der Errichtung bzw. der späteren Wartung der Anlage werden Arbeitsplätze erhalten bzw. gesichert. Zu berücksichtigen ist dabei auch die dauerhaft notwendige Pflege der Flächen unterhalb der Module.

Auswirkungen auf den Belang der Arbeitsplätze sind daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt bzw. wird diese Nutzung zukünftig eingeschränkt/ geändert. Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen um ein benachteiligtes Gebiet.

Mit der vorliegenden Planung wird der Erzeugung von Energie der Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt. Negative Auswirkungen werden

minimiert, in dem sich die Planung auf eine in der v.g. Verordnung benannte Fläche reduziert.

Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Stadt beschlossenen, Planungen bekannt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

*Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Das Plangebiet steht in keinem unmittelbaren Bezug zu einem Siedlungskörper bzw. befindet sich im Außenbereich, so dass diese Flächen nicht für Wohnnutzung zur Verfügung steht.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Die Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit Konkretisierung der Darstellungen der FNP-Teiländerung und der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Soweit derzeit absehbar, sind aber erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung Zunächst ist festzuhalten, dass durch die Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen wurden.

Für den Standort des Solarparks spricht zudem eine gut zusammenhängende Fläche mit Neigung Richtung Süden, die eine relativ hohe Einstrahlung und Effizienz einer PV-Anlage ermöglicht. Auch kann das Vorhaben am Standort ohne Eingriff in bestehende Hecken- und Waldstrukturen realisiert werden. Nicht zuletzt ist der Standort nur von wenigen umgebenden Bereichen her einsehbar.

Im Zuge der Erstellung der Entwürfe werden die Alternativen der Festsetzungen näher dargelegt.

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs wird im weiteren Verfahren entsprechend begründet.

0-Variante

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung einer PV-Anlage wäre damit nicht möglich.

8 UMWELTBERICHT

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage der Entwürfe der Bauleitpläne erstellt. Der Aufbau des Umweltberichtes richtet sich dabei nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wird auch eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung durchgeführt. Die Aussagen zum Umweltbericht werden im weiteren Verfahren ergänzt.